



Schalt- und Transformatorstationen ausserhalb von Bauzonen

Standortbegründung als Bestandteil des Plangenehmigungsgesuchs

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist ein elementarer raumplanerischer Grundsatz. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, dürfen Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet erstellt werden. Vor seinem Entscheid über das Plangenehmigungsgesuch holt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI grundsätzlich die Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung ARE ein.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens werden nicht nur die Anforderungen an die elektrische Sicherheit der geplanten Anlage, sondern auch die Aspekte des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft. Zudem muss das Projekt die materiellen Anforderungen des Raumplanungsrechts erfüllen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) hat im Wesentlichen zum Ziel, die Zersiedelung zu verhindern, das Kulturland zu sichern, schützenswerte Landschaften und Stätten zu wahren, sowie eine haushälterische Bodennutzung zu gewährleisten.

Baugebiet und Nichtbaugebiet

Das RPG fordert in Artikel 1 die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Bauten und Anlagen müssen grundsätzlich im Baugebiet erstellt werden. Ausnahmen sind möglich, doch müssen besondere Umstände vorliegen. Der Zweck der Bauten und Anlagen muss einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern (Standortgebundenheit) und es dürfen keine überwiegenden Interessen, beispielsweise die Schonung von Natur und Landschaft, entgegenstehen (vgl. Art. 24 RPG).

Überlegungen bei der Planung

Wer eine Schalt- oder Transformatorstation ausserhalb der Bauzonen plant, muss sich folgende Überlegungen machen:

- Besteht für die Anlage Bedarf?
- Was soll versorgt werden?

- Ist ein Standort in einer Bauzone möglich? Welche Hinderungsgründe gibt es?

Wenn kein Standort in einer Bauzone möglich ist:

- Welche Standorte sind generell möglich?
- Welches sind die Vor- und Nachteile möglicher Standorte?
- Welcher Standort stellt (unter raumplanerischen Gesichtspunkten) die insgesamt beste Lösung mit den geringsten Auswirkungen auf Raum und Umwelt dar?

Für einen Standort ausserhalb der Bauzonen müssen besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen. Nicht ausreichend sind beispielsweise geringere Landerwerbskosten, voraussichtlich wenig oder keine Einsprachen im Plangenehmigungsverfahren, oder die Weigerung von Eigentümern, der geplanten Anlage auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzonen zuzustimmen.

Prioritätenordnung

Kommt die Gesuchstellerin zum Schluss, dass sie für eine geplante Schalt- oder Transformatorstation auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist, muss sie in Bezug auf den Standort dieser Anlage grundsätzlich folgende Prioritätenordnung beachten:

- Integriert in ein bestehendes Gebäude.
- Angebaut an ein bestehendes Gebäude.

- Eingefügt in eine bestehende Gebäudegruppe (z.B. im Hofbereich eines mehrere Gebäude umfassenden Bauernhofs).
- Frei stehend ohne unmittelbare Nachbarschaft zu einer bestehenden Anlage nur in besonderen Fällen.

Dabei ist nach Möglichkeit ein Standort innerhalb einer möglichst wenig empfindlichen Zone zu wählen; zu vermeiden sind Schutzzonen (wobei sich der Schutz aus der Grundnutzung oder einer überlagernden Zone ergeben kann)¹⁾.

In jedem Fall ist für eine gute Integration zu sorgen. Dabei ist das (sichtbare) Volumen auf ein Minimum zu beschränken.

Standortbegründung

Das Erfordernis für den Standort einer Schalt- oder Transformatorstation ausserhalb der Bauzonen muss von der Gesuchstellerin mit einer Standortbegründung nachgewiesen werden. Diese ist zusammen mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

Die Gesuchstellerin muss belegen, dass der geplante Standort ausserhalb der Bauzonen viel vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen und dass es – wenn schon ein Standort ausserhalb der Bauzonen notwendig ist – keine insgesamt besser geeigneten Standorte gibt.

Die Standortbegründung hat Folgendes zu beinhalten:

- Eine Begründung für den Bedarf der Anlage. Insbesondere ist darzulegen, welche Gebäude durch die geplante Station versorgt werden sollen und weshalb ein Anspruch darauf besteht, dass diese Objekte mit elektrischer Energie versorgt werden.
- Den Abstand zur nächsten Bauzone auf einer Karte eintragen und einen Zonenplan mit Legende beilegen. Begründung, weshalb ein Standort innerhalb der Bauzone technisch nicht möglich ist.



- Den möglichen und den geplanten Versorgungssperimeter der zu errichtenden Station (auch der benachbarten bestehenden oder geplanten Stationen) auf einer Karte einzeichnen.
- Zwei bis drei Varianten möglicher Standorte (gemäss Prioritätenordnung) prüfen und darlegen: Keine Alibi-Standorte, sondern echte Alternativen. Alle möglichen besseren Standorte, insbesondere an Gebäuden, sind zu prüfen.
- Bewertung der Standorte (Vor- und Nachteile).
- Konzentration auf einen Standort. Begründung, weshalb dieser Standort raumplanerisch optimal ist.
- Fotoaufnahmen der Umgebung und Fotomontage als Beleg für eine gute Integration der Station am geplanten Standort. Ebenso für Standorte, die sich als besser erweisen könnten.
- Spezielle Vor- und Nachteile quantifizieren und nachvollziehbar belegen (z.B. nichtionisierende Strahlung, Stromverluste, finanzielle Aspekte, Netzstabilität).

Eine unvollständige Standortbegründung muss von der Gesuchstellerin nachgebessert werden, was zu Verzögerungen im Plangenehmigungsverfahren führt. Sind die Gesuchsunterlagen auch nach einer Aufforderung, diese zu verbessern, unvollständig, wird das Gesuch vom ESTI materiell nicht behandelt.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Voranfrage

Möchte die Gesuchstellerin vor der Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens beim ESTI wissen, ob ein gewählter Standort für eine Schalt- oder Transformatorstation die raumplanungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, kann sie beim ARE eine Voranfrage einreichen. Die Voranfrage kann wesentlich zur Projektoptimierung beitragen und erlaubt es, Probleme, die sich im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt stellen, frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Die Voranfrage muss eine Standortbegründung im oben dargelegten Sinn enthalten.

Das ARE äussert sich in seiner Antwort zur Bewilligungsfähigkeit der Anlage am vorgesehenen Standort. Kann es diesen vorbehaltlos akzeptieren, muss es in das weitere Verfahren nicht mehr mit einbezogen werden. Bringt das ARE jedoch Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen Standort an, muss ihm das definitive Gesuch vom ESTI im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Voranfrage beim ARE kann per E-Mail erfolgen (info@are.admin.ch). Das ARE antwortet der Gesuchstellerin ebenfalls mit E-Mail und sendet dem ESTI davon eine Kopie unter Beilage der mit der Voranfrage eingereichten Unterlagen.

Vereinbarung ARE-ESTI

Hat die Gesuchstellerin das Plangenehmigungsgesuch beim ESTI eingereicht, holt dieses vor seiner Entscheidung grundsätzlich die Stellungnahme des ARE ein. Gemäss Vereinbarung über die Anhörung im konzentrierten Entscheidungsverfahren für elektrische Anlagen zwischen dem ARE und dem ESTI vom 6. Juli 2016²⁾ verzichtet das ESTI bei Schalt- und Transformatorstationen (Netzebene 6) darauf, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen, wenn:

- Eine Voranfrage vom ARE positiv beantwortet wurde.

- Die Station in der Bauzone realisiert wird.
- Die Station eine bisherige Station am gleichen Standort ersetzt, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen und das äussere Erscheinungsbild der Station nicht wesentlich verändert wird.
- Die Station in ein bestehendes Gebäude eingebaut oder an ein solches angebaut wird und aus technischen Gründen nicht in der Bauzone realisiert werden kann.
- Die Station in eine bestehende Gebäudegruppe gut integriert wird und aus technischen Gründen nicht in der Bauzone realisiert werden kann.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Zusammenfassung

Die materiellen Anforderungen des RPG müssen erfüllt werden. Bauten und Anlagen gehören grundsätzlich in die Bauzonen. Für einen Standort ausserhalb der Bauzonen müssen besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen. Die Gesuchstellerin kann beim ARE eine Voranfrage einreichen. Wer eine vollständige Standortbegründung einreicht, vermeidet Verzögerungen im Plangenehmigungsverfahren. Die Standortbegründung muss für einen Dritten, der sich nicht mit der Planung des Vorhabens befasst hat, nachvollziehbar und überzeugend sein. Das ARE und das ESTI haben in einer Vereinbarung diejenigen Fälle abschliessend festgelegt, in denen das ESTI darauf verzichtet, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen.

Ersetzt Mitteilung im Bulletin 3/2012

Daniel Otti, Geschäftsführer

¹⁾ Vgl. zur Zonensystematik Minimale Geodatenmodelle, Bereich Nutzungsplanung – Modelldokumentation unter www.aresti.admin.ch/BZDim.

²⁾ Vgl. den vollständigen Wortlaut der Vereinbarung unter www.aresti.admin.ch > Dienstleistungen > Planvorlagen > Vereinbarungen mit Bundesstellen.